

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Herr Brox	Az.	Datum 16.01.2019
---	-----	---------------------

Nr.
10/2019/130/1

Betreff:
Kommunalwahl 2019 - Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	30.01.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

In den Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 werden berufen:

	Vorsitzender bzw. Beisitzer	Stellvertreter
Vorsitzender:	Herr Oberbürgermeister Dieter Gummer	Herr Bürgermeister Thomas Jakob-Lichtenberg
Beisitzer:	Herr Herbert Kühnle	Herr Reinhold Diehm
	Herr Stadtrat Klaus Zizmann	Herr Stadtrat Michal Behr

Sachverhalt:

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 sowie der Oberbürgermeisterwahl am 7. Juli und evtl. am 21. Juli 2019 ist gem. § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) jeweils ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Grundsätzlich können der Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahl und der Gemeindevwahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl auch in Personalunion besetzt werden. In der Sitzung des Ältestenrates am 10. Dezember 2018 wurde aber beschlossen, jeweils einen Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Ihm obliegt die Leitung der Wahlen – insbesondere der Zulassung der Bewerber – und die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist gem. § 11 Abs. 2 KomWG Oberbürgermeister Dieter Gummer, stellvertretender Vorsitzender Bürgermeister Thomas Jakob-Lichtenberg.

Daneben sind vom Gemeinderat gem. § 11 Abs. 2 KomWG mindestens zwei Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses dürfen keinem anderen Wahlorgan für die Kommunalwahl 2019 (z.B. Wahlvorstand) angehören und nicht Bewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein; sie sind ehrenamtlich tätig. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Gemeinderates sind gem. § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei dieser Abstimmung nicht befangen.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertre-

ter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend. Die Wahl wird nach § 37 GemO als Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Oberbürgermeister bestellt.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. Januar 2019 mit der Thematik beschäftigt. Er hat dem Gemeinderat nachfolgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 einstimmig empfohlen:

	Vorsitzender bzw. Beisitzer	Stellvertreter
Vorsitzender:	Herr Oberbürgermeister Dieter Gummer	Herr Bürgermeister Thomas Jakob-Lichtenberg
Beisitzer:	Herr Herbert Kühnle	Herr Reinhold Diehm
	Herr Stadtrat Klaus Zizmann	Herr Stadtrat Michal Behr

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in